Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt Berichterstatter (Amtsleiter) Sachbearbeiter

Ordnungsamt Herr Deutschmann Deutschmann, Roland

Vorlagennummer Aktenzeichen

004/2017 124.21

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.02.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.02.2017	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat, 03.03.2016, 020/16, 19.03.2015, 024/2015 sowie 17/2014, 10/2013, 15/2012, 24/2011, 18/2010, 5/2009, 16/2008, 7/2007

	Anzahl	der	Anla	agen	: 1
--	--------	-----	------	------	-----

Betreff:

Erlass einer Satzung nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage in Bad Rappenau im Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz zur Zulassung von drei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 in Bad Rappenau (ohne Stadtteile).

Sachverhalt:

Das Ladenschlussrecht wurde vom Bund in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Der Landtag hat am 14.02.2007 ein neues Ladenöffnungsgesetz beschlossen, das am 06.03.2007 in Kraft getreten ist.

Nach § 8 Abs.1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg können an maximal drei Sonntagen oder Feiertagen im Jahr durch die Gemeinde anlässlich von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen weitere verkaufsoffene Tage freigegeben werden. In der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr dürfen dabei maximal fünf zusammenhängende Stunden freigegeben werden. In Abstimmung mit dem örtlichen Gewerbe sollen die Verkaufsstellen in Bad Rappenau (ohne Stadtteile) im Jahr 2017 bei folgenden Veranstaltungen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

"Kulinarissimo " am Sonntag, 7. Mai 2017, "Stadtfest" am Sonntag, 18. Juni 2017 und "Kirchweih" am Sonntag, 15. Oktober 2017.

Hierzu bedarf es einer entsprechenden Satzung nach dem Ladenöffnungsgesetz